



Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 7 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 1 Beitragssätze

Es werden Jahresbeiträge wie folgt erhoben:

	2020	ab 2021	ab 2021
1. Aktives Mitglied (ab 18 Jahre)	80,--	90,--	100,--
2. Förderndes Mitglied (ab 18 Jahre)	60,--	65,--	70,--
3. Jugendlicher (bis 18 Jahre)	45,--	55,--	65,--
4. Familienbeitrag	110,--	125,--	140,--
5.)* Rentner, Schiedsrichter, Sanitäter, Wehr- oder Ersatzdienstleistender	45,--	50,--	55,--
6.)* Student, Auszubildender (unter 25 Jahre)	45,--	55,--	65,--
7. Ehrenmitglieder		beitragsfrei	
8. Mitglieder des Fördervereins SV U		beitragsfrei	

Die mit „)*“ gekennzeichneten Mitgliedergruppen können die Beitragsermäßigung auf Antrag mit Nachweis erhalten. Die Anträge und Nachweise für die Beitragsermäßigung müssen schriftlich bis spätestens 01. Dez. vorliegen, um für das nächste Jahr berücksichtigt werden zu können.

Der Vereinsausschuss kann aus sozialen oder finanziellen Gründen Mitglieder auf Antrag von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreien.

Beitragsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 sonstige Zahlungen

- 1) Für die Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Gesamtausschuss festgelegt wird. Sie richtet sich u.a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei Kursbeginn zu zahlen.
- 2) Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit € 10.- (Kosten für Spielerpass, Startpass, Verbandskosten u.s.w.)

§ 3 Sportversicherung

In den Beiträgen nach § 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

§ 4 Zahlungsweise / Mahnverfahren

- 1) Beim Eintritt in den Verein bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt ab dem 01.04. des Jahres werden 75% des Jahresbeitrags fällig. Bei Eintritt zum 01.07. des Jahres werden 50% des Jahresbeitrags fällig. Bei Eintritt zum 01.10. des Jahres werden 25% des Jahresbeitrags fällig.
- 2) Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahres im Voraus fällig. Der Beitragseinzug erfolgt im Lastschriftverfahren. Gebühren, die durch Rücklastschriften (z.B. bei fehlender Kontodeckung oder Nichtmitteilung Kontowechsel) entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- 3) Mitglieder, die über kein Konto verfügen, oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, haben ihre Beiträge bis zum 31.01. jeden Jahres auf das Konto des SV Unterjesingen einzuzahlen.
- 4) Bei Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen kommt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5.-- pro Jahr hinzu.
- 5) Bei anzumahnenden Beiträgen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr in Höhe von € 5.-- erhoben.

§ 5 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.09.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.